

Anlage 2

Kommentar

Zu 1.1

Die als Sprechstundenbedarf bezogenen Mittel zur Anti-D-Prophylaxe sind dem nicht planbaren Akutfall vorbehalten.

Bei „Injektionsserien“ ist nur die Einzelverordnung auf Namen des Patienten zulässig.

Zu den Infusionslösungen zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufes zählen z.B. Kochsalzlösung, Ringerlösung, Glucoselösung oder Plasmaexpander, aber keine Infusionen zur parenteralen Ernährung.

Infusionslösungen ab 500 ml sind über Vordruck „rot“ zu beziehen (nicht apothekenpflichtig).

Betäubungsmittel (BTM) im Rahmen der BTM-Verordnung sind mittels Betäubungsmittelrezept anzufordern.

Zu 1.7

Lösungen für arthroskopische Spülungen sind kein Sprechstundenbedarf.

Zu 2.

Für Vorsorgeuntersuchungen sind Testmaterialien mit dem Honorar abgegolten. Sie dürfen deshalb nicht als Sprechstundenbedarf angefordert werden.

Heparine sind nicht als Sprechstundenbedarf beziehbar, wenn sie als funktionsverstärkender Zusatz bei der Kontrastmittelgabe verwendet werden. Weiteres siehe auch zu Punkt 5.

Reagenzien, Farblösungen und sonstige Chemikalien für mikroskopische, chemische, physikalische, bakteriologische, serologische, zytologische und weitere Laboruntersuchungen, Ultraschallgel, Filmmaterial, Radionuklide, Formaldehydlösungen, Natriumcitratlösungen sind kein Sprechstundenbedarf.

Zu 4.

Atemkalk und Einmaltuben für die Anästhesie sind kein Sprechstundenbedarf.

Zu 5.

Die Pauschalerstattungen nach GO-Nrn. 40300 - 40302 gelten nur bei Erbringung der Leistungen nach GO-Nrn. 34291 und 34292 des Abschnittes 34.2.9 des EBM. Diese Pauschalerstattungen enthalten alle Sachkosten, einschl. der Kosten für Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf. Die Allgemeinen Bestimmungen I.1.7 finden hier keine Anwendung.

Zu 6.

Die von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsmittel sind Mittel auf der Wirkstoffbasis von Alkoholen oder Jodverbindungen, bzw. Kombinationen von Alkoholen, Phenolderivaten und quaternären Verbindungen.

Desinfektionsmittel, dest. Wasser und Alkohol zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume, gehören nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

Zu 8.

Zu Lasten der Krankenkassen dürfen über Sprechstundenbedarf u.a. **n i c h t** angefordert werden:

- Dauerkatheter
- Deckgläser
- Fieberthermometer
- Filterpapier
- Geräte zur Blutentnahme (z.B. Lanzetten)
- Gummihandschuhe (auch Einmalhandschuhe)
- Handgelenksbandagen
- Hautmarkierungsmittel
- Helicobacter Schnelltests
- Inhalationsapparate
- Injektionskanülen und -spritzen
- Irrigatoren
- Mundschutz
- Objektträger
- Operationstücher und -folien
- Skalpelle
- Testpflaster
- Troponin-T-Test
- Zellstoff
- Urinbehälter

Protokollnotiz 1

zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf

Für das Quartal, in dem die neuen Regelungen erstmals umgesetzt werden (I/2008), werden seitens der Vertragspartner keine Maßnahmen ergriffen, falls die AOK Berlin die Fristen gemäß Punkt 8 dieser Vereinbarung nicht einhält.

Protokollnotiz 2

zur Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf

Zum Erhalt der erlangten Preisvorteile ist es wünschenswert, dass (im substitutionsfähigen Segment) eine möglichst überwiegende freiwillige Freigabe zur Substitution stattfindet. Die KV Berlin unterrichtet die Vertragsärzte in diesem Sinne rechtzeitig zum 1. Quartal 2008 im Rahmen der Quartalsabrechnung über das in den Eckpunkten beschriebene Anforderungs- und Belieferungsverfahren.

Inhalte der Information:

- Siehe Punkte 1. bis 14.
- Weitere Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter (Hinweise zur Fallzahl, Zeitpunkt der Anforderung: nicht zwingend zum Quartalsanfang, keine Verwendung von Aufklebern usw.)
- Beispiele für Einsparpotentiale durch Substitution
- Versand der 7-seitigen Preis- und Produktinformation als Anlage.
- Aufruf zur freiwilligen Freigabe zum Austausch (Substitution), Hinweise zur Vermeidung von Teillieferungen.
- Hinweis auf die Möglichkeit von Prüfanträgen (gemäß Prüfvereinbarung nach § 106 SGB V), falls Ärzte grundsätzlich nicht substituieren lassen.
- Anforderung von allen Hilfsmitteln auf gesondertem Vordruck
- Hinweise zu BG- und PKV-Bedarf

Die Krankenkassenverbände erhalten das Informationsschreiben zur Kenntnis. Die darin enthaltenen Informationen, die das Anforderungs- und Belieferungsverfahren betreffen, werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.